

Gemeindeordnung

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Artikel	Seite
A	Organisation	
A.1	Die Gemeindeorgane	
	Organe	1 5
	Delegation von Entscheidungsbefugnissen	2 5
A.2	Die Stimmberechtigten	
	Grundsatz	3 6
	a) Urne	
	aa) Wahlen	4 6
	bb) Abstimmungen	5 6
	b) Versammlung	6 6
	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	7 7
	Wiederkehrende Ausgaben	8 8
	Nachkredite	
	a) zu neuen Ausgaben	9 8
	b) zu gebundenen Ausgaben	10 8
	c) Sorgfaltspflicht	11 8
A.3	Versammlungsleitung	
	Aufgaben	12 9
	Stellvertretung	13 9
A.4	Der Gemeinderat	
	Grundsatz	14 9
	Mitgliederzahl	15 9
	Zuständigkeiten	16 9
	Sachgeschäfte	16 10
	Gebundene Ausgaben	17 10
	Wahlen	18 10
	Vertretung in Gemeindeverbänden	19 11
	Verwaltungsorganisation	20 11
	Organisationsverordnung	21 11
A.5	Das Rechnungsprüfungsorgan	
	Grundsatz	22 12
	Datenschutz	22 12
A.6	Die Kommissionen	
	Ständige Kommissionen	23 12
	Nichtständige Kommissionen	24 12
	Delegation	25 12
	Personalbestimmungen	26 13
B	Politische Rechte	

B.1	Stimm- und Wahlrecht	27	13
B.2	Initiative		
	Grundsatz	28	13
	Gültigkeit	28	13
	Anmeldung	29	14
	Einreichungsfrist	29	14
	Ungültigkeit	30	14
	Behandlungsfrist	31	14
B.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)		
	Grundsatz	32	14
	Referendumsfrist	32	14
	Bekanntmachung	33	14
	Behandlungsfrist	34	15
B.4	Petition		
	Petition	35	15
C	Mitwirkung in Behörden		
	Begriff, Definition	36	15
	Wählbarkeit	37	15
	Unvereinbarkeit	38	15
	Verwandtenausschluss	39	16
	Offenlegungspflicht	40	16
	Ausstand	41	16
	Amtsdauer	42	16
	Amtszeitbeschränkung	43	17
	Ämter in anderen Institutionen	44	17
D	Öffentlichkeit, Information, Protokolle		
D.1	Öffentlichkeit		
	Gemeindeversammlung	45	17
D.2	Information		
	Information der Bevölkerung	46	18
	Auskünfte	47	18
	Informations- und Datenschutzgesetzgebung	47	18
	Vorschriften der Gemeinde	48	18
D.3	Protokolle		
	Grundsatz	49	18
E	Aufgaben		
E.1	Aufgabenwahrnehmung		
	Grundsatz	50	18
	Selbstgewählte Aufgaben		
	a) Grundlage	51	19
	b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	52	19

	Überprüfung	53	19
E.2	Aufgabenerfüllung		
	Grundsatz	54	19
	Überprüfung der Leistungserbringung	54	19
	Träger der Aufgaben	55	19
	Erfüllung durch Dritte	56	19
	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	57	20
F	Verantwortlichkeit und Rechtspflege		
F.1	Verantwortlichkeit		
	Sorgfalts- und Schweigepflicht	58	20
	Disziplinarische Verantwortlichkeit	59	20
	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	60	21
F.2	Rechtspflege		
	Beschwerde	61	22
G	Übergangs- und Schlussbestimmungen		
	Anhang	62	22
	Übergangsbestimmungen	63	22
	a) Zusammensetzung Gemeinderat	63	22
	b) Präsidium Vize	64	22
	c) Kommissionen	65	23
	d) Gemeindeversammlungsleitung	66	23
	e) Amtszeitbeschränkung	67	23
	Inkrafttreten	68	23/24
	Auflagezeugnis		25
	Anhang I zur Gemeindeordnung		
	Ständige Kommissionen		
	Resultateprüfungskommission		26
	Hochbau- und Raumplanungskommission		28
	Tiefbau- und Umweltkommission		30
	Sozialkommission		32
	Sicherheits- und Verkehrskommission		34
	Finanzkommission		35
	Anhang II zur Gemeindeordnung		
	Verwandtenausschluss		36

Präambel

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft,
- die Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen lebensfreundlich zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden und
- die Eigenständigkeit als lebendige Gemeinde zu bewahren und offen zu sein für Neues,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Albligen und Wählern folgende

Gemeindeordnung

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder als Urnengemeinde,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan und
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 2

¹ Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Absatz 2 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a) einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b) einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von ständigen Kommissionen,
- c) Personal aus der Verwaltung.

Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

² Die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis bedürfen einer Grundlage in einem Reglement. Für die Zuständigkeiten der übrigen Kommission und die Verfügungsbefugnisse des Personals genügt ein Erlass.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 3

Die Stimmberechtigten gemäss Art. 27 sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

a) Urne

aa) Wahlen

Art. 4

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) die Gemeindeversammlungsleiterin oder den Gemeindeversammlungsleiter,
- b) die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Gemeindeversammlungsleiterin oder des Gemeindeversammlungsleiters,
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates.

im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

die 6 Mitglieder des Gemeinderates

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Wahlen und Abstimmungen.

bb) Abstimmungen

Art. 5

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) alle Ausgaben von mehr als 5'000'000 Franken,
- b) einmalige Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken bis 5'000'000 Franken, wenn dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist,
- c) den Fusionsvertrag bei Gemeindefusionen,
- d) die Gemeindeordnung sowie das Reglement über Wahlen und Abstimmungen bei einer Gemeindefusion,
- e) Erlass und Totalrevisionen der baurechtlichen Grundordnung.

b) Versammlung

Art. 6

Die Versammlung beschliesst:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung samt Anhang,

- b) Die Einteilung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden, soweit nicht gemäss Art. 5 an der Urne beschlossen wird,
- c) Erlass und Änderung des Reglementes über Wahlen und Abstimmungen,
- d) Erlass und Änderung des Bildungsreglementes,
- e) alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglementes Gegenstand einer Initiative ist,
- f) die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung sowie Erlass, Änderung oder Aufhebung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen mit Planungspflicht, mit Ausnahme der Überbauungsordnungen für Detailerschliessungsanlagen, im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung,
- g) die Gemeinderechnung,
- h) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- i) einmalige Ausgaben von mehr als 200'000 Franken,
- k) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- l) von Gemeindeverbänden unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- m) die Vergabe des Mandates an das Rechnungsprüfungsorgan.
- n) allfällige Produktdefinitionen im Sinne von Artikel 57 und den damit verbundenen Nettoaufwand

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 7

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken (vorbehalten bleibt Art. 16, Abs. 3, Bst. c),
- c) Anlagen in Immobilien,
- d) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- e) Verzicht auf Einnahmen,
- f) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- g) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- h) Entwidmung von Verwaltungsvermögen

² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 8

¹ Wiederkehrende Ausgaben können zeitlich befristet werden.

² Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 9

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als die abschliessende Kompetenz des Gemeinderates, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 10

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 11

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Gemeindeversammlungsleitung

d) Aufgaben

Art. 12

¹ Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter

- a) leitet die Gemeindeversammlung und
- b) übernimmt in Absprache mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten repräsentative Aufgaben.

² Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlungsleiterin oder dem Gemeindeversammlungsleiter weitere Aufgaben übertragen.

³ Im Rahmen der Aufgaben steht ihr oder ihm ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zu.

Stellvertretung

Art. 13

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Gemeindeversammlungsleiterin oder den Gemeindeversammlungsleiter mit gleichen Rechten und Pflichten.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 14

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 15

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 16

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis 200'000 Franken abschliessend.

Sachgeschäfte

³ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über

- a) alle Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung, des Reglementes über Wahlen und Abstimmungen, des Bildungsreglementes sowie der baurechtlichen Grundordnung gemäss kantonaler Baugesetzgebung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 32,
- b) die Grundzüge der Erhebung von Abgaben in Reglementen (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 32),
- c) den Erwerb von Grundeigentum zu Gunsten des Finanzvermögens bis zu einer Million Franken abschliessend,
- d) die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes,
- e) die Stellenbewirtschaftung, insbesondere die Bewilligung von zu sätzlichen Stellen,
- f) Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen,
- g) Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis.

⁴ Er erlässt ferner in abschliessender Zuständigkeit in Form von Verordnungen

- a) Ausführungsbestimmungen zu Reglementen,
- b) einen Tarif über die Erhebung von Kanzleigebühren,
- c) Bestimmungen über das Beschaffungswesen,
- d) Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen samt den entsprechenden Gebührentarifen.

Gebundene Ausgaben

Art. 17

¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat unabhängig ihrer Höhe abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Wahlen

Art. 18

¹ Der Gemeinderat wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
- b) die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen.

² Bei der Zusammensetzung der ständigen Kommissionen nimmt der

Gemeinderat auf die verschiedenen Gemeindegebiete und auf die Parteien Rücksicht.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Minderheitenschutz.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 19

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Der Gemeinderat kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

³ Er kann die Weisungsbefugnis an die ständigen Kommissionen delegieren.

Verwaltungsorganisation

Art. 20

Die Gliederung der Verwaltung in Abteilungen und Departemente richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsorganisation.

Organisationsverordnung

Art. 21

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation, insbesondere über

- a) Organisation des Gemeinderates,
- b) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates,
- c) Organisation der Gemeindeverwaltung,
- d) die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- e) die Zuständigkeit im Geschäftsverkehr, insbesondere die Unterschriftsberechtigung,
- f) die Berichterstattung,
- g) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals,
- h) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen.

² Er regelt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionsdiagramm.

A.5 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 22

¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung beauftragte professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 32 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 23

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zur Gemeindeordnung bestimmt.

² Die Organisation des Schulwesens richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsreglementes.

³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung regelt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 24

¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Zusammensetzung und Dauer.

Delegation

Art. 25

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche

zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 26**

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und Wahlrecht **Art. 27**

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 28**

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 Abs. 2 eingereicht wurde,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	<u>Art. 29</u> ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<u>Art. 30</u> ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<u>Art. 31</u> Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die gültige Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	<u>Art. 32</u> ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können in folgenden Fällen das fakultative Referendum ergreifen: a) Beschlüsse der Versammlung, welche Ausgaben von mehr als 2 bis 5 Millionen Franken auslösen, b) Erlass eines Reglementes durch den Gemeinderat gemäss Art. 16 Abs. 4 Bst. a + b.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	<u>Art. 33</u> ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 32 Abs. 1 im Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: - den Beschluss, - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, - die Referendumsfrist, - die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,

- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 34

Kommt das Referendum zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung oder in Form einer Urnenabstimmung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition

Art. 35

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

C Mitwirkung in Behörden

Begriff, Definition

Art. 36

Als Behörde gelten der Gemeinderat sowie sämtliche Kommissionen (mit und ohne Entscheidbefugnis).

Wählbarkeit

Art. 37

Wählbar sind

- a) als Gemeindeversammlungsleiterin oder -versammlungsleiter, als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Gemeindeversammlungsleitung, als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, als Mitglied des Gemeinderates, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 38

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

Verwandtenausschluss

Art. 39

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 40

Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Gemeindepräsidium oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Ausstand

Art. 41

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister und die Ehegatten sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben,
- b) die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen natürlichen oder juristischen Personen, deren Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Amtsdauer

Art. 42

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 43

¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt für

- a) die Gemeindeversammlungsleiterin oder den Gemeindeversammlungsleiter,
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
- c) die Mitglieder des Gemeinderates,
- d) die Mitglieder von Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.

Eine erneute Wahl in dasselbe Gremium ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Das Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ist einschliesslich der Amtszeit als Mitglied des Gemeinderates auf fünf volle Amtsdauern beschränkt.

³ Ausgenommen von dieser Amtszeitbeschränkung sind Personen, die von Amtes wegen einer Kommission angehören.

⁴ Eine angebrochene Amtsperiode wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung als volle Amtsdauer angerechnet.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 44

¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 45

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 46

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 47

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 48

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 49

¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Einzelheiten werden im Reglement über Wahlen und Abstimmungen und in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 50

¹ Die Gemeinde nimmt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben wahr.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage	<u>Art. 51</u> Grundlage für die Übernahme selbst gewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	<u>Art. 52</u> ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	<u>Art. 53</u> Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.
<i>E.2 Aufgabenerfüllung</i>	
Grundsatz	<u>Art. 54</u> ¹ Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt rechtmässig und im Interesse der Bevölkerung, im Sinne der Präambel zur Gemeindordnung.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	<u>Art. 55</u> ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	<u>Art. 56</u> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Art. 57

¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (z.B. nach dem Modell von New Public Management, NPM) ausgestaltet werden.

² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1, kann für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem

- a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen sowie die beabsichtigte Wirkung, in Kenntnis der damit verbundenen Kosten, bestimmen (Produktedefinition) und
- b) der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinn von Absatz 2, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Kanton gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 58

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 59

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Gemeindeversammlungsleiterin oder den Gemeindeversammlungsleiter, die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. Er kann die Kompetenz der disziplinarischen Massnahmen an die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung delegieren.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Busse bis Fr. 5'000.--,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch das zuständige kantonale Organ, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 60

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 61

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 62

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 63

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

a) Zusammensetzung Gemeinderat

² Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung (1. Januar 2011) besteht der Gemeinderat aus acht Mitgliedern.

³ Während der Übergangsfrist gemäss Abs. 2 setzt sich der Gemeinderat aus den sieben bis Ende 2012 gewählten Gemeinderatsmitgliedern der früheren Einwohnergemeinde Wahlern und aus dem für das Ressort Bildung/Kultur/Öffentlicher Verkehr/Friedhof zuständigen Mitglied des Gemeinderates der früheren Einwohnergemeinde Albligen zusammen.

⁴ Scheiden Gemeinderatsmitglieder der früheren Einwohnergemeinde Wahlern während der Übergangsfrist aus dem Amt aus, kommen für die Besetzung der freiwerdenden Sitze für den Rest der Übergangsfrist die Bestimmungen des Reglementes über Wahlen und Abstimmungen (Nachrücken) zur Anwendung.

b) Präsidium, Vizepräsidium

Art. 64

¹ Während der Übergangsfrist gemäss Art. 63 Abs. 2 übernimmt der Gemeindepräsident der früheren Einwohnergemeinde Wahlern das Gemeindepräsidium.

² Scheidet der Gemeindepräsident während der Übergangsfrist aus dem Amt aus, kommen für die Besetzung des freiwerdenden Sitzes für den Rest der Übergangsfrist die Bestimmungen des Reglementes über Wahlen und Abstimmungen (Urnen-Ersatzwahl) zur Anwendung.

³ Der Gemeinderat wählt während der Übergangsfrist aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten im Majorzwahlverfahren.

c) Kommissionen

Art. 65

Das zuständige Organ kann während der Übergangsfrist gemäss Art. 63 Abs. 2 folgende Kommissionen, zusätzlich zu den bestehenden Kommissionsmitgliedern, mit je einer oder einem Stimmberechtigten aus der früheren Einwohnergemeinde Abligen besetzen:

- a) Hochbau- und Raumplanungskommission
- b) Tiefbau- und Umweltkommission
- c) Sozialkommission
- d) Sicherheits- und Verkehrskommission
- e) Finanzkommission
- f) Bildungskommission

d) Gemeindeversammlungsleitung

Art. 66

Während der Übergangsfrist gemäss Art. 63 Abs. 2 werden die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Schwarzenburg durch den Gemeindeversammlungsleiter resp. durch dessen Stellvertreter der früheren Einwohnergemeinde Wahlen geleitet.

e) Amtszeitbeschränkung

Art. 67

¹ Die unter den jeweiligen Reglementen der früheren Einwohnergemeinden Abligen und Wahlen geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

² Die Amtsdauer der Gemeindeorgane endet am 31. Dezember 2012.

Inkrafttreten

Art. 68

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement mit Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Albligen vom 8. Juni 2000/26. November 2009 und die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wahlern vom 9. Februar 2004/31. März 2008/7. Dezember 2009 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

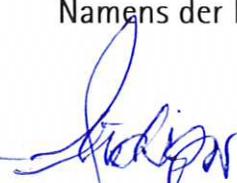
Die vorstehende Gemeindeordnung wurde an der Urne angenommen am 13. Juni 2010.

Namens der Einwohnergemeinde Albligen



Bruno Mäder
Präsident

Namens der Einwohnergemeinde Wahlern



Rahel Fricker
Sekretärin a.i.

Ruedi Flückiger
Präsident



Brigitte Leuthold
Sekretärin

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am:**

8. DEZ. 2010



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 06./14. Mai 2010 bekannt.

Schwarzenburg, 1. Juli 2010

Gemeindeschreiberei Wahlern



Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin a.i. hat die Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 06./14. Mai 2010 bekannt.

Albligen, 1. Juli 2010

Gemeindeschreiberei Albligen



Rahel Fricker
Gemeindeschreiberin a.i.

ANHANG I zur Gemeindeordnung

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Resultateprüfungskommission

Einsetzung	¹ Soweit die Einwohnergemeinde Wählern die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in Artikel 58 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung / New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Mitgliederzahl	² 5
Wahlorgan	³ Gemeindeversammlung
Organisation	⁴ Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Resultateprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none">- Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung- Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation- Periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung- Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden <p>Die Gemeindeversammlung kann weitere Aufgaben zuweisen</p>
Verfügungsbefugnisse	⁶ Keine
Finanzielle Befugnisse	⁷ Keine
Berichterstattung; Antragsrecht	⁸ Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt an der Gemeindeversammlung gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.
Akteneinsichtsrecht	⁹ Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Beizug von Sachverständigen

¹⁰ Die Resultateprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

Unterschrift

¹¹ Präsident/in und Sekretär/in

Hochbau- und Raumplanungskommission

Mitgliederzahl	¹ 5 - 7
Wahlorgan	² Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen	³ Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher
Organisation	⁴ Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.
Sekretariat	⁵ Bauverwaltung
Zuständigkeiten	⁶ Die Hochbau- und Raumplanungskommission nimmt unter Berücksichtigung der kantonalen Baugesetzgebung sowie der baurechtlichen Grundordnung folgende Aufgaben in eigener Kompetenz wahr: <ul style="list-style-type: none">- Prüfung und Behandlung der in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Baubewilligungsgesuche- Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Ausnahme- und Baubewilligungen- Einholen der erforderlichen Ausnahmegewilligungen bei den zuständigen Stellen, soweit diese nicht in der Gemeindekompetenz liegen- Stellungnahmen und Anträge zu Baugesuchen, welche nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen- Erledigen der bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften und die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften- Leitung und Beaufsichtigung des gemeindeeigenen Hochbauwesens, insbesondere die Ausführungsüberwachung, sofern keine nicht ständige Kommission eingesetzt wird- Erledigen sämtlicher Aufgaben, die den baulichen und technischen Unterhalt sowie die Werterhaltung gemeindeeigener Liegenschaften betreffen (ohne Schul- und Schulsportanlagenbenützung)- Beaufsichtigung des Vermessungswesens- Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Baubewilligungen im Reklamewesen

Vorberatung und Antragstellung

Bearbeitung aller Fragen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde insbesondere

- in Bezug auf die Orts- und Raumplanung
- in Bezug auf die Bodenpolitik
- in Bezug auf die Wohnbauförderung

Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen.

Verfügungsbefugnisse	⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Hochbau- und Raumplanungskommission verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁸ Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift	⁹ Präsident/in und Sekretär/in

Tiefbau- und Umweltkommission

Mitgliederzahl	¹ 5 - 7
Wahlorgan	² Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen	³ Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher
Organisation	⁴ Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.
Sekretariat	⁵ Bauverwaltung
Zuständigkeiten	⁶ Die Tiefbau- und Umweltkommission nimmt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none">- Ausbau, Betrieb, Unterhalt und die Reinhaltung der öffentlichen Strassen, Brücken, Anlagen, Brunnen, Plätze und Aborte- Aufgaben im Bereich der Markierung- Aufgaben im Bereich Wasserbau- Ausbau, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen Wasserversorgung sowie der Abwasseranlagen inklusive Bezug der Anschluss- und Benützunggebühren- Obliegenheiten im Bereich Abfallentsorgung- Bearbeitung von Fragen in Bezug auf die Tierkadaversammelstelle- Öffentliche Beleuchtung- Aufgaben im Bereich der Energieversorgung- Sicherstellen des Werkhofbetriebes- Aufgaben gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement- Aufgaben gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Bezug auf den Umweltschutz, den Natur und Landschaftsschutz sowie den Gewässerschutz- Aufgaben im Bereich von Land- und Forstwirtschaft <p><u>Vorberatung und Antragstellung</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Grundeigentümerbeitragswesen- Strassensignalisation <p>Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen.</p>
Verfügungsbefugnisse	⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Tiefbau- und Umweltkommission verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁸ Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift	⁹ Präsident/in und Sekretär/in

Sozialkommission

Mitgliederzahl	¹ 7 - 9
Wahlorgan	² Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen	³ Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher
Sekretariat	⁴ Sozialdienst
Organisation	⁵ Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.
Zuständigkeiten	⁶ Die Sozialkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

Sozialhilfe:

- Beurteilung der grundsätzlichen Fragestellung der Sozialhilfe
- Beaufsichtigung des Sozialdienstes und Unterstützung in Bezug auf die Aufgabenerfüllung.
- Erhebung des Bedarfs an Leistungsangeboten in der Gemeinde
- Erarbeitung der Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
- Stiftungsrat Rosina Jenni und Bertha Dubach Fonds
- Bereitstellung von institutionellen Leistungsangeboten mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
- Familienexterne Betreuung

Erwachsenen- und Kinderschutz/Vormundchaftswesen:

Die Kommission ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie behandelt und erledigt selbstständig die Vormundchaftsaufgaben nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung.

Altersarbeit

Beurteilung sämtlicher Fragen im Zusammenhang der Alterspolitik im Rahmen des Altersleitbildes.

Asylwesen

Beurteilung sämtlicher Fragen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung in eigener Verantwortung.

Verfügungsbefugnisse	⁷ Im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie der vorgeannten Zuständigkeiten ist die Sozialkommission verfügungsbefugt.
----------------------	---

Finanzielle Befugnisse	⁸ Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift	⁹ Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	¹⁰ Bei sofort nötigen vorsorglichen vormundschaftlichen Massnahmen, die von der Gesamtbehörde voraussichtlich nicht rechtzeitig getroffen werden können, ist die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär berechtigt, eine Präsidialverfügung zu erlassen. Präsidialverfügungen sind durch die Kommission innert 10 Tagen anlässlich der nächsten Sitzung oder mittels Zirkulationsbeschluss zu genehmigen. Erfolgt die Bestätigung innert der genannten Frist nicht, ist die Präsidialverfügung zu widerrufen.

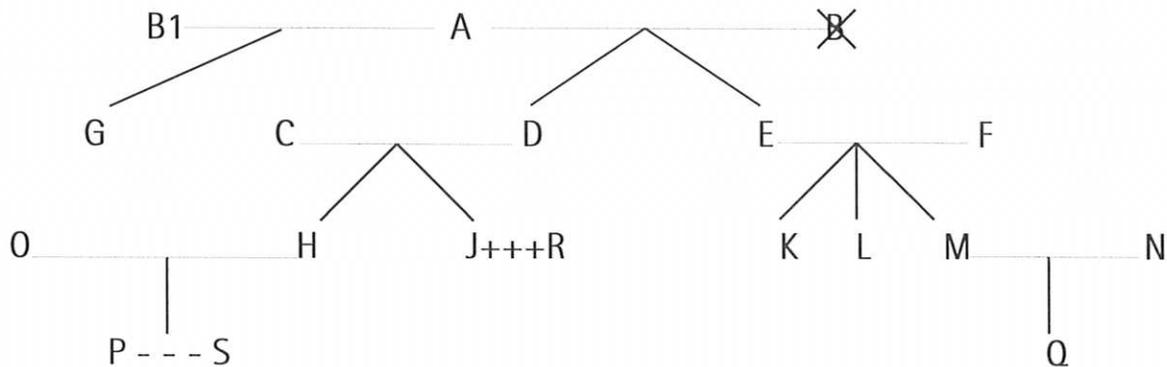
Sicherheits- und Verkehrskommission

Mitgliederzahl	¹ 5 - 7
Wahlorgan	² Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen	³ - Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher - 1 Person aus der Mitte der Feuerwehr- und Zivilschutzorganisationen
Organisation	⁴ Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.
Sekretariat	⁵ Gemeindeschreiberei
Zuständigkeiten	⁶ Die Sicherheits- und Verkehrskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none">- Die Aufgaben richten sich grundsätzlich nach dem kantonalen Polizeigesetz, dem Gemeindepolizeireglement, dem Feuerwehrreglement, dem Zivilschutzreglement sowie der Leistungsvereinbarung mit dem Regionalen Führungsorgan (RFO)- Aufgaben im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung- Aufgaben im Bereich Schiesswesen- Aufgaben im Bereich Verkehrsangebotsplanung / öffentlicher Verkehr <p><u>in eigener Kompetenz</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Aufgaben im Bereich des Privatverkehrs- Organisation und Aufsicht über das Marktwesen im Rahmen des Marktreglementes <p>Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen.</p>
Verfügungsbefugnisse	⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Sicherheits- und Verkehrskommission verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁸ Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift	⁹ Präsident/in und Sekretär/in

Finanzkommission

Mitglieder	¹ 5 - 7
Wahlorgan	² Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen	³ Departementvorsteherin oder Departementsvorsteher
Organisation	⁴ Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.
Sekretariat	⁵ Finanzverwaltung
Zuständigkeiten	⁶ In eigener Kompetenz <ul style="list-style-type: none">- Erledigung sämtlicher Aufgaben in Bezug auf den Betrieb der Mehrzweckanlage Pöschen- Erledigung sämtlicher Aufgaben der administrativen Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften- Organisation Schul- und Schulsportanlagenbenützung <p><u>Vorberatung und Antragstellung</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Finanzplan- Voranschlag- Gemeinderechnung- Mitberichterstattung zu Finanzgeschäften, die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben <p>Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen.</p>
Verfügbefugnisse	⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Finanzkommission verfügbefugnt.
Finanzielle Befugnisse	⁸ Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift	⁹ Präsident/in und Sekretär/in

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerete in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.